

Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter sind in der Regel Bestandteil einer objektbezogenen Löschwasserversorgung. Es werden grundsätzlich zwei Arten unterschieden:

1. Unterirdische Löschwasserbehälter
(DIN 14230 „Unterirdische Löschwasserbehälter“)
2. Oberirdische Löschwasserbehälter (Ausnahmefall)

Löschwasserbehälter sind grundsätzlich in Anlehnung an die DIN 14230 zu errichten. Einzelheiten zu Löschwasserbehältern sind aus einsatztaktischen Gründen mit der Brandschutzdienststelle, schon in der Planungsphase, abzustimmen.

1. Unterirdische Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter sind nach der DIN 14230 unterirdische, erdüberdeckte Speicher für die vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserversorgung mit einer oder mehreren Löschwasserentnahmestellen.

Erlaubt sind sowohl einzelne unterirdische Löschwasserbehälter, die die gesamte Löschwassermenge fassen können, als auch die Verbindung mehrerer unterirdischer Einzelbehälter zu einem unterirdischen gesamten Löschwasserbehälter. Die Summe der Einzelbehälter ergibt dann das Fassungsvermögen des Löschwasserbehälters.

Einteilung der Löschwasserbehälter

- kleine Löschwasserbehälter (nutzbares Fassungsvermögen von 75 bis 150 m³, mindestens ein Saugrohr)
- mittlere Löschwasserbehälter (von mehr als 150 bis 300 m³, mindestens zwei Saugrohre)
- große Löschwasserbehälter (mehr als 300 m³ Löschwasser, mindestens drei Saugrohre)

Für Löschwasserbehälter mit einem kleineren nutzbares Fassungsvermögen als 75 m³ ist der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.

Die Wassertiefe muss mindestens 2 m betragen.

Die geodätische Saughöhe von 7,5 m darf nicht überschritten werden.

Der Löschwasserbehälter muss so ausgeführt sein, dass das Gesamtvolumen erkennbar und eine Reinigung möglich ist. Das Löschwasservolumen muss jederzeit eisfrei bleiben.

Die Löschwasserbehälter sind mit und ohne Pumpensumpf zulässig. Bei Behältern mit Pumpensumpf muss senkrecht unter dem Saugrohr ein mindestens 150 mm tiefer Sumpf vorhanden sein. Die Grundfläche des Pumpensumpfes muss bei einem Innendurchmesser des Saugrohres von 125 mm als Einzelabnahme mindestens $H \times B \times L = 150 \text{ mm} \times 750 \text{ mm} \times 812,5 \text{ mm}$ betragen. Wird auf einen Pumpensumpf verzichtet, muss das Saugrohr mindestens 150 mm über der Bodenplatte enden.

Der Behälter muss dem Gewicht der Erdlast und eines Feuerwehrfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t standhalten.

Die Verbindungsrohre zwischen Einzelbehältern müssen insgesamt mindestens den vierfachen hydraulischen Querschnitt aller Saugleitungen aufweisen. Je Entnahmestelle mit einem Saugrohranschluss von DN 125 beträgt der Durchmesser der Verbindung mindestens DN 250.

Die unter den Verbindungsrohren befindliche Wassermenge darf nicht auf das Nutzvolumen angerechnet werden.

Jeder Löschwasserbehälter muss mit einem Belüftungsrohr (mindestens DN 100) ausgestattet werden. Das Belüftungsrohr muss gegen Verschmutzung geschützt sein und kann in der Schachtabdeckung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohres angebracht werden. Bei mehreren Behältern ist für jeden einzelnen Behälter mindestens ein Lüftungsrohr vorzusehen.

Die Saug-/Entnahmestelle ist mit einem Sauganschluss nach DIN 14244 („Löschwasser-Sauganschlüsse-Überflur und Unterflur“) auszuführen.

Es ist eine eindeutige Beschilderung nach DIN 4066 („Hinweisschilder für die Feuerwehr“) vorzusehen. Diese ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Es ist ortsabhängig, ob ein Anfahrerschutz erforderlich ist.

2. Oberirdische Löschwasserbehälter

Die DIN 14230 bezieht sich nur auf „Unterirdische Löschwasserbehälter“. „Oberirdische Löschwasserbehälter“ stellen nur einen Ausnahmefall als temporäre Lösung dar. Sollte ein oberirdischer Löschwasserbehälter vorgesehen oder geplant werden, so muss dies frühzeitig und im Vorfeld der Planung mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.



Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

